

EINGEFANGEN AM 13 JUN 2018 / 1478
232-BE12117

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Herrn
Rainer Dopp
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzender der Länderkommission
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

EUCH

Tag der Deutschen Einheit
Berlin 2018

Besuch der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Polizeigewahrsam Tempelhofer Damm am 23.10.2017

Hier: Stellungnahme zum Besuchsbericht

- Anlagen: 1. Gemeinsame Allgemeine Verfügung (GAV) zur Exkorporation von Betäubungsmitteln
2. Ablaufplan Gewahrsam Tempelhof (Drogentoilette)

Sehr geehrter Herr Dopp,

Ihr Schreiben und der Bericht über den unangekündigten Besuch der Länderkommission im Polizeigewahrsam Tempelhof ist im Auftrag des Senators durch meine Fachabteilung geprüft worden. Zu den von Ihnen übermittelten Besuchsergebnissen möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE4710010010000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEFBXXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

B Positive Beobachtungen

Es wird zudem begrüßt, dass es derzeit nach Mitteilung vor Ort Überlegungen zur Anschaffung von Textilbandagen für den Einsatz im Gewahrsam an Stelle von metallenen Handfesseln gibt. Es wird um Mitteilung gebeten, sobald eine Entscheidung über die Anschaffung solcher Handfesseln getroffen wurde.

Es finden derzeit keine Überlegungen der Polizei Berlin für den Einsatz von Textilbandagen im Gewahrsam anstelle von metallenen Handfesseln statt. Eine Verifizierung des genauen Gesprächsverlaufs, der die Delegationsmitglieder der Nationalen Stelle zu dieser Einschätzung kommen ließ, ist im Nachgang leider nicht möglich gewesen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Personal

[...]

Es wird empfohlen, die Tarifbeschäftigten regelmäßig und verpflichtend in den für den Polizeigewahrsam wichtigen Themenbereichen, wie beispielsweise Deeskalation oder Umgang mit Suizidgefährdeten Personen, fortzubilden.

Die Fortbildung für Tarifbeschäftigte im Referat Gefangenenwesen ist im Januar 2018 an die Bedarfe des Referats angepasst worden. Spezielle Trainingsprogramme, in denen u. a. das Thema der Deeskalation besprochen und trainiert wird, werden durch die Mitarbeitenden regelmäßig besucht.

Die Inhalte des im BAK (Beschreibung des Aufgabenkreises) festgeschriebenen Wochenlehrgangs für Tarifbeschäftigte im Gefangenenbewachungsdienst sind derzeit in der Überarbeitung. Die Inhalte werden in Absprache mit der Polizeiakademie an die Bedürfnisse angepasst. Eine Einbindung der Suizidprophylaxe wird diesbezüglich Anregung finden.

Weiterhin finden regelmäßig Seminare beim Polizeiärztlichen Dienst statt. Hier erfahren die Mitarbeitenden Unterweisungen in der Ersten Hilfe

II Beobachtung beim Toilettengang

Nutzung der Drogentoilette zur Beweismittelsicherung im Gewahrsam Tempelhof

[...]

Es wird daher empfohlen, sofern eine Beobachtung beim Toilettengang durch Bedienstete für erforderlich erachtet wird, dies im Einzelfall anzuweisen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Drogentoilette ist auf Grundlage der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung (GAV) zur Exkorporation von Betäubungsmitteln zwischen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 14. September 2017 in Betrieb genommen worden. Der Einsatz bedarf einer gesonderten Anordnung und wird umfassend dokumentiert (siehe Anlagen).

Eine darüber hinausgehende Weisungslage wird nicht für erforderlich erachtet.

III Dokumentation von Durchsuchungen

Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs als notwendig erachtet, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar zu dokumentieren.

Wird eine in einen Gewahrsam eingebrachte Person durch die Dienstkräfte aufgefordert, sich bei der Durchsuchung partiell zu entkleiden, zielt diese Maßnahme immer darauf ab, gefährliche Gegenstände aufzufinden, mit denen sich die eingebrachte Person selbst oder andere verletzen kann.

Die Durchsuchung von Personen unter vollständiger Entkleidung erfolgt nur im begründeten Einzelfall. Dazu muss es bereits bei der Einlieferung der Person Hinweise geben, die die vollständige Entkleidung rechtfertigen. Dies wären z. B. angekündigte Suizidversuche oder das Auffinden von Beweismitteln. Eine generelle vollständige Entkleidung zum Zwecke der Durchsuchung erfolgt nicht.

Durch das Referat Gefangenenwesen wird jede durch die Schichtführung angeordnete Durchsuchungsmaßnahme im POLIKS-Gewahrsamsmodul dokumentiert. Eine Dokumentation der Entkleidung soll zusätzlich seit dem 10. Juli 2017 im POLIKS-Gewahrsamsmodul in der Maßnahme „Durchsuchung“ im Feld „Kommentar“ erfolgen. Die Mitarbeitenden werden erneut auf die Dokumentation hingewiesen und eine stichprobenartige Kontrolle der Eintragungen veranlasst.

IV Gewahrsamsdokumentation

[...]

Es wird um Mitteilung des Prüfungsergebnisses hinsichtlich der technischen Umsetzung einer Gewahrsamsdokumentation gebeten.

Grundsätzlich erfolgt alle 15 Minuten eine Kontrolle der belegten Zellen. Die Dokumentation wurde im Nachgang zum o. a. Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter angepasst und erfolgt derzeit handschriftlich in Listenform.

Die Prüfung der Umsetzung einer technischen Lösung zur Dokumentation der Zellenkontrolle dauert derzeit noch an. Vor diesem Hintergrund ist eine abschließende Mitteilung des Prüfungsergebnisses zurzeit nicht möglich.

V Vorstellung beim Arzt nach Festnahmen unter Einsatz von körperlicher Gewalt

[...]

Es wird empfohlen, Personen, die unter Einsatz körperlicher Gewalt festgenommen wurden, bei der Aufnahme in den Gewahrsam einem Arzt vorzustellen. Verletzungen können so festgestellt und dokumentiert werden. Dies schützt auch beteiligte Beamte vor nachträglichen ungerechtfertigten Beschwerden.

Personen, die mit sichtbaren Verletzungen in einen Gewahrsam eingebracht werden oder bei ihrer Einbringung den Bedarf nach ärztlicher Begutachtung formulieren, werden schnellstmöglich einem Honorararzt vorgestellt, welcher die Verwahrfähigkeit feststellt. Dies ergibt sich aus der Geschäftsanweisung Dir ZA Nr. 01/2012 über den Täglichen Dienst im Referat Gefangenenwesen, Ziffer 3.2. Abs. (1) - (4).

Für eine darüber hinausgehende ärztliche Vorstellung wird derzeit keine Veranlassung gesehen.

VI Ausstattung der Gewahrsamsräume

a Beleuchtung

Seitens der Nationalen Stelle ist eine Ausstattung der Gewahrsamsräume mit dimmbarer Beleuchtung vorgesehen.

[...]

Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald eine dimmbare Beleuchtung eingerichtet worden ist. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Berlin.

Die Installation dimmbarer Beleuchtung in den Gewahrsamen Charlottenburger Chaussee und Pablo – Picasso – Str. ist bereits erfolgt. Die Ausstattung der Gewahrsame Tempelhofer Damm, Gallwitzallee und Perleberger Str. wurde beauftragt, konnte bisher jedoch noch nicht umgesetzt werden.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungsbedingungen

I Respektvoller Umgang

Während des Rundgangs durch den Gewahrsam fiel auf, dass Bedienstete die Zellen teils betreten, ohne sich vorher beispielsweise durch kurzes Anklopfen bemerkbar zu machen. In einigen Fällen wurden Personen in Gewahrsam zudem geduzt.

Unabhängig davon, dass die Gewahrsamsleitungen, Schichtführungen sowie die Mitarbeitenden werden fortführend dahingehend sensibilisiert, dass sie vor dem Betreten eines Zellentrakts anklopfen, wurde die Beobachtung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zum Anlass genommen, die Mitarbeitenden erneut zu sensibilisieren. Der respektvolle Umgang mit Menschen orientiert sich an der Polizeidienstvorschrift (PDV) 350 (Ausgabe Berlin) – Verhalten von Polizeiangehörigen. Aus der Ziffer 3.3.5 ergibt sich, dass jeder Person mit korrekter Anrede und Ansprache, üblicherweise mit „Sie“, zu begegnen ist. Wenn es die Situation zulässt, haben sich Polizeiangehörige auch sprachlich auf die Gesprächspartner einzustellen, dürfen dabei aber nicht herablassend oder verletzend werden. Das Duzen wird in solch gelagerten Einzelfällen toleriert.

[...] Für die im Gewahrsam tätigen Tarifbeschäftigten ist eine Kennzeichnung freiwillig. Es wird empfohlen, für die im Gewahrsam tätigen Tarifbeschäftigten das Tragen von Namensschildern verpflichtend einzuführen.

Für die Tarifbeschäftigten im Gefangenenbewachungsdienst besteht bereits eine Verpflichtung zur Kennzeichnung, da sie gemäß § 2 PDieVO (Verordnung über die Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben durch Dienstkräfte der Polizei) im vollzugsnahen Dienst u. a. zur Entlastung der Vollzugskräfte eingesetzt werden. Daraus resultierend ergibt sich, analog zu Vollzugskräften, das verpflichtende Tragen eines Namensschildes bzw. eines Schildes mit individueller Nummer. Anzumerken ist, dass gemäß Ziffer 2 Abs. 5 der Geschäftsanweisung ZSE Nr. 2 / 2009 über das Tragen von Namensschildern die Verpflichtung zum Tragen eines der Kennzeichnungsschilder nicht

besteht, wenn der entsprechende Bekleidungsartikel nicht über die erforderlichen Befestigungsmöglichkeiten verfügt. Dies ist beispielsweise bei dienstlich gelieferten Fleece Jacken oder Strickpullovern der Fall.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag